

25.10.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Sozialgerichts Leipzig vom 19. April 1999
- S 5 KR 104/98 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB V in der ab
1. Januar 1997 geltenden Fassung mit
Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist - 1 BVL 15/99 -
- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Finanzgerichts Baden-Württemberg
vom 28. April 1998 - 11 K 194/96 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 65 Abs. 2 EStG gültig oder wegen
Unterlassens einer Teilkindergeldregelung
für Grenzgänger nach Staaten, die nicht der
Europäischen Union oder dem Europäischen
Wirtschaftsraum angehören, mit Artikel 3
Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 GG vereinbar ist - 1 BvL 12/98 -

Ausgeliefert am 26. OKT. 1999

05.11.99

Beschluss
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, zu den in der Drucksache 583/99 unter Buchstabe a und b näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzu-
sehen.